

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES WOLFSEGG VOM 21.01.2021

TOP 1	Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der FINr. 281/24, Gem. Wolfsegg (Klara-von-Helfenstein-Str.)
--------------	--

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Maisthal-Sillen-Burgblick II. Es unterliegt der Genehmigungspflicht, weil folgende Befreiungen bzw. Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt werden:

- Kniestock mit einer Höhe von 1,50 m anstatt 1,25 m lt. BPlan
- Dachneigung 30 ° (Jura-Baustil) anstatt mind. 36 ° lt. Bplan

Eine Befreiung durch die Gemeinde kann ausgesprochen werden, wenn: die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Aus der Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 281/24 der Gemarkung Wolfsegg. Zu den genannten Abweichungen werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Maisthal-Sillen-Burgblick II erteilt (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 63 Abs. 2 BayBO).

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0

TOP 2	Erweiterung und Sanierung eines bestehenden Ferienhauses sowie Einrichtung einer neuen Zufahrt auf dem Grundstück mit der FINr. 987 Gem. Wolfsegg (Forststraße)
--------------	--

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wall und unterliegt der Baugenehmigungspflicht nach Art. 55 ff BayBO i. V. m. § 34 BauGB. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung und Sanierung eines bestehenden Wochenend- und Ferienhauses, sowie einer Errichtung einer neuen Zufahrt. In der geplanten Zufahrt auf der FINr. 960, Gem. Wolfsegg, soll das Vorhaben an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden. Durch den Anschluss an die Entwässerungsanlage wird die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vom 05.10.2007 aufgehoben. Ferner ist das Grundstück im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfsegg als Wochenend- und Ferienhausfläche ausgewiesen. Dem Einfügungsgebot bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung wird Rechnung getragen. Die Unterschriften der betroffenen Nachbarn liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bzgl. einer Erweiterung und Sanierung eines bestehenden Ferienhauses, sowie einer Errichtung einer neuen Zufahrt auf den Grundstücken mit den FINrn. 987 und 960 der Gemarkung Wolfsegg.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0